



Merkblatt für Reklamen bei Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen in der Stadtgemeinde Diessenhofen

Grundsätzlich gelten die beiden kantonalen Merkblätter «Richtlinien über Strassenreklamen im Kanton Thurgau (aus strassenbaupolizeilicher Sicht) vom Februar 2014 sowie «Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen – Vereinbarung über das Anbringen von Kantonsstrassen und der Nationalstrasse N23» vom 24. Januar 2024.

Zusätzlich sind in der Stadtgemeinde Diessenhofen folgende ergänzende Regeln zu beachten:

- Im Altstadtgebiet (Altstadtzone) werden keine Abstimmungs- und Wahlplakate geduldet.
- Abstimmungs- und Wahlreklame an Kandelabern sind auf dem gesamten Gemeindegebiet nicht erlaubt.
- Die Stadtgemeinde stellt die folgenden öffentlichen Plätze zur Verfügung:
 - Sternenplatz (Parz 519)
 - Wiesenstück beim Bahnübergang Schlattingerstrasse (Parz 1606)
 - Wiesenstück bei der Verzweigung Schaffhauser-/Schlattingerstrasse (Parz 431)
- Das Aufstellen von Plakaten auf privatem Grund setzt immer die Einwilligung des Eigentümers voraus.
- Die Sichtberme ist zwingend einzuhalten.
- Plakate für Veranstaltungen und ähnliches dürfen frühestens 3 Wochen vor dem Ereignis; für Wahlen und Abstimmungen frühestens am Samstag 6 Wochen vor dem Abstimmungs-/Wahldatum aufgestellt werden. Sämtliche Plakate sind bis spätestens 6 Tage nach dem Ereignis zu entfernen.

